

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 6

Artikel: Isolationshaft vom Bundesgericht beurteilt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersehen, wieso diese Bilder geeignet wären, die Phantasie Jugendlicher über eine momentane Erregung hinaus mit Beschlag zu belegen. (Urteil vom 21.10.77). Dr. R. B.

Isolationshaft vom Bundesgericht beurteilt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Isolationshaft, von der so viel die Rede geht, ist im Rahmen der Untersuchungshaft unter gewissen Voraussetzungen verfassungs- und menschenrechtsgemäss. In diesem Sinne lautet ein Urteil der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes zu einer Waadtländer Strafuntersuchung.

Vier Westschweizer Kantone sehen die Isolation in der Untersuchungshaft für 8 bis 14 Tage vor. Sie kann durch Gerichtsentscheid (oder mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit versehen) verlängert werden. Sie nimmt dem Gefangenen die Kontakte mit Drittpersonen, auch mit dem Verteidiger, dem Gefängnisarzt und dem Anstaltsgeistlichen. In Genf hat am 25. September das Volk über die Einführung von Verteidigerbesuchen in der Isolationshaft abgestimmt. In der Waadt kann die Isolation, namentlich zugunsten der Verteidigerbesuche, gemildert werden; Arzt und Geistlicher stehen ohnehin noch auf Begehren zur Verfügung, und der Postverkehr scheint in jedem Fall unter Zensurvorbehalt möglich. Die offizielle Einrichtung der Isolationshaft ist wegen der Gefahr ihres Missbrauchs, um Angeschuldigte zum Erzielen von Geständnissen unter Druck zu setzen, das Ziel namhafter rechtswissenschaftlicher Kritik geworden. Dieser gegenüber gibt das Bundesgericht nun zu bedenken, dass eine präzise institutionalisierte Isolationshaft Missbräuche eher vermeiden hilft als die nicht an genaue Massstäbe gebundene Ermächtigung von Richtern oder stellenweise gar blosser Untersuchungsbeamter in den Strafprozessordnungen des Bundes und anderer Kantone, Beziehungen zum Verteidiger zu unterbrechen.

Der Rest der Freiheit in Gefangenschaft

Der zum ungeschriebenen Verfassungsrecht gehörende Anspruch auf persönliche Freiheit wirkt sich auf Untersuchungsgefangene in dem Sinne aus, dass sie nur Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden dürfen, die im Interesse der Untersuchung erforderlich sind. Diese dürfen nicht unverhältnismässig sein und dürfen keinen Strafcharakter aufweisen, mit Ausnahme dessen, was zum Erhalten der Gefängnisdisziplin nötig ist. Ein Geständniszwang darf damit nicht ausgeübt werden.

Nach Angaben der Anklagekammer des Kantons Waadt entspricht die Isolationshaft in diesem Kanton diesen Erfordernissen. Der Beschwerdeführer, welcher die Anwendbarkeit der sie ermöglichenden kantonalen Gesetzesbestimmungen vor Bundesgericht angefochten hatte, machte auch keine gegen diese Verfassungsrichtlinien verstossende Missbräuche der Isolation geltend. Er focht die Isolation vielmehr als solche an. Deshalb prüfte das Bundesgericht, ob die Isolationshaft an und für sich den Rahmen des bei Strafuntersuchungen Erforderlichen und Verhältnismässigen überschreite.

Kein absoluter Anspruch auf stetigen Verteidigerkontakt

Im Waadtland ist die Untersuchungshaft regelmässig Einzelhaft. Wird zusätzliche Isolation verfügt, so läuft das dort praktisch nur darauf hinaus, die Besuche und die Gespräche mit dem Verteidiger vorübergehend zu unterbinden. Dies erfolgt nur ausnahmsweise, in schweren Fällen und bloss zeitlich sehr begrenzt mit dem ausschliesslichen Ziel, Verständigungen mit anderen Personen im Interesse der Untersuchung zu verhüten. Diese Freiheitsbeschränkung geht weniger weit als anderswo in der Schweiz vorgesehene Massnahmen. In allen bisherigen schweizerischen Strafuntersuchungen kann der Verkehr mit dem Verteidiger vorübergehend untersagt werden oder ist sogar in der Anfangsphase der Ermittlungen ausgeschlossen. Dies mag kritisierbar sein, doch gab es bis anhin im inländischen Recht keinen unbedingten Anspruch auf stets freien Verkehr mit dem Verteidiger. Die Waadtländer Ordnung hält sich an den zulässigen Rahmen. Der Beschwerdeführer hatte zudem in keinem Verfahrensstadium ein Bedürfnis nach sofortiger Besprechung mit seinem Anwalt gezeigt.

Was die Menschenrechtskonvention meint

Mit der Beschwerde war aber noch behauptet worden, diese Art der Isolationshaft vertrage sich nicht mit internationalem Recht. Angeführt wurde Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er untersagt Folterungen und Erniedrigungen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet dies auch das Verbot von Verhörarten, welche die Entschlussfreiheit des Angeschuldigten in Frage stellen. Die europäische Menschenrechtskommission nimmt allerdings Rücksicht auf die Umstände, die das Verhör herbeigeführt haben. Der Beschwerdeführer behauptete hier nicht, man habe seine Entschlussfähigkeit anzutasten versucht. Er erachtete die Isolation an sich als bloss entwürdigende und psychisch quälende Einrichtung. Diese rein negative Beurteilung teilte das Bundesgericht allerdings nicht.

Artikel 6, Absatz 3, Buchstaben b und c EMRK garantieren dem Beschuldigten, dass er Zeit und Gelegenheit erhalte, seine Verteidigung vorzubereiten und einen Anwalt beizuziehen. Hievon hatte die vorübergehende Unterbrechung des Verkehrs mit dem Verteidiger dem Beschwerdeführer nichts weggenommen. Das Europäische Ministerkomitee hat zwar in Ziffer 93 seiner Mindestregeln empfohlen, Verhaftete sollten von Anbeginn des Freiheitsentzuges an einen Verteidiger empfangen können. Doch ist das eine bloss Empfehlung, die einer staatsrechtlichen Beschwerde keine Grundlage gibt. Der Beschwerdeführer hatte beim Kanton auch nicht auf das Beachten dieser Empfehlung gedrungen oder die ihr entsprechende Isolationsmilderung beantragt. Von einem Verstoss gegen Artikel 6 EMRK konnte jedenfalls nicht die Rede sein. (Urteil vom 23.2.77.) *Dr. R. B.*